

[Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Wir Friederich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. R. Reichs Ertz-Cammer-
 rer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben und
 Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Kämerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
 stadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensburg / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / zc.
 Fügen jedermänniglich hiermit zu wissen / welcher gestalt bey Uns unterthänigste Klage vorgebracht / daß hiebevorn Unfern Bürgern und Unterthanen an
 und vor Unserer Stadt Halle und andern anstossenden Orten / nicht allein in deren Weinbergen und Obst-Gärten von eins theils müßiger Hall-Pursche /
 Schäffer-Knechten und andern muthwilligen Gesinde eingestiegen / und daerger-Häusern Unserer Stadt Halle Diebstahl begangen worden / auch zu besorgen / daß es nunmehr / da der Wein und das meiste Obst beginnet zu reiffen /
 mit Hintwegraubung desselben aus den Weinbergen und Gärten nicht viel besser gemacht werden dürffte / zumahl sie sich vorhin darbey noch wohl un-
 scheuet unterstehen wollen / da sie von denen Eigenthums-Herrn oder auch denen Winkern und Hütern / so zur Aufsicht verordnet und bestellet seyn / zur Rede
 gesetzt werden / sich gegen dieselbe zur Gegenwehr anzuschicken / an ihnen zu vergreifen / sie aufs euserste zu verfolgen / und wohl gar zu beschädigen.
 Nach dem aber Uns dem Landes-Herrn und hohen Obrigkeit gebühret / unser Unterthanen / welche von ihren Häusern / Weinbergen und Gärten Unpflichten
 und Steuern abstatten müssen / und daher nicht unbillig / daß sie das Ihrige in Sicherheit behalten / wider solche Unbilligkeit und zu Recht verbotenes
 diebisches und gewaltsames Beginnen / gebührenden Schutz zu leisten / und die Verbrecher / da man derer sich wird bemächtigen können / mit ernster un-
 nachlässiger Straffe / andern zum Abscheu / belegen zu lassen; Alß wollen Wir dergleichen böse Leute und muthwilliges Gesinde hiermit ernstlich verwar-
 net / und ihnen daneben bey Leibes- auch / nach befinden / bey Lebens-Straffe uferleget und befohlen haben / daß keiner weder in- noch vor der Stadt Halle in
 des andern Haus / Weinberg oder Garten steigen / viel weniger jemande darinnen einen Schaden mit diebischer Entwendung einiger Mobilien / des Obsts /
 Weins / oder sonst zufügen / noch auch nach verrichteter Weinlese des sogenannten Nachstoppeln und Schnecken suchens sich unterfangen solle / weil hier-
 durch den Weinstöcken und jungen Fexern solcher Schade geschiehet / welchen die Weinberge nicht leichtlich verwinden können / auch durch das Übersteigen /
 die Bände zerrissen / und gleichfals daran grosser Schaden verübet wird. Zum Fall aber diß Unser ernstes Straf-Mandat dennoch jemand überschreiten und
 darob betreten oder sonst dessen überführet würde / hat er nichts anders zugewarten / denn daß an ihn ein solch Exempel / vermittelt obgesetzter Straffe / sta-
 tuiret werden soll / daß andere sich daran zu spiegeln und dergleichen zu verüben einen Scheu haben: Inmassen dann einem jeden frey gestellet und zugelassen
 wird / das Seinige in Häusern / Obst-Gärten und Weinbergen durch sich / auch wenig oder viel Wächter mit Büchsen oder andern Waffen gebührender mas-
 fen wieder die einsteigende Diebe und Beschädiger / aufs beste er immer kan oder vermag / zu vertheidigen / und da gleich einen oder den andern einsteigenden
 Diebe hierbey einiger Schaden an seinem Leibe oder sonsten zugesüget werden solte / hat er es niemand anders / als sich selbst beyzumessen. Wornach sich
 männiglich zu achten / auch vor Schimpf / Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Urfündlich haben Wir Unser Magdeb. Regierungs-Secret
 hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und geben zu Hall / den 6. Augusti Anno 1680.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

S

zu
m

terth

in
Gal
ket /
ferer
Ein
tes
zu de
tung

sonli
was
Auf
geho
leiste
solle
Men
den



Wilhelm / von Gottes

undenburg / des Heil. R. Reichs Ertz-Cämme-

rg / Jülich / Cleve / Berg / St
nd Lägerndorff Herzog / Burgg
sberg / Herr zu Ravenstein / der
rthöügste Klage vorgebracht / daß hiebei
in ineren Weinbergen und Obst-Gärten
das Obst / nebst andern Sachen dieblich
zu besorgen / daß es nunmehr / da der W
el beiser gemacht werden dürffte / zum
ch denen Winkern und Hütern / so zur Au
hnen zu vergreifen / sie aufs euserste zu
nserer Unterthanen / welche von ihren Hän
Ihrige in Sicherheit behalten / wider so
n / und die Verbrecher / da man derer sich
en Wir dergleichen böse Leute und muth
affe euserleget und befohlen haben / daß f
darin einigen Schaden mit diebischer G
so genannten Nachstoppeln und Schneec
chen die Weinberge nicht leichtlich verwo
Zum Fall aber diß Unser ernstes Straf-
igetarten / denn daß an ihn ein solch Ex
rüben einen Scheu haben: Inmassen da
/ auch wenig oder viel Wächter mit Büc
kan oder vermag / zu vertheidigen / und d
werden solte / hat er es niemand anders /
u hüten wissen wird. Ubrkündlich habe
asti Anno 1680.



suben und
u Halber
Sütow / zc.
erthanen an
all-Pursche /
inigen Bür-
net zu reiffen /
wohl unge-
yn / zur Rede
beschädigen.
n Unpflichten
verbothenes
it ernster un-
tlich verwar-
tadt Halle in
des Obstes /
lle / weil hier-
übersteigen /
schreiten und
Straffe / sta-
nd zugelassen
hrender mas-
einsteigenden
Wornach sich
rungs-Secret